

## INHALT

| Nr.                             |  | Seite |
|---------------------------------|--|-------|
| 1.<br>17. V. 95<br>IV ZR 279/94 | Zum äußeren Bild eines Kfz-Diebstahls gehört nicht, daß der Versicherungsnehmer sämtliche Originalschlüssel vorlegen oder das Fehlen eines Schlüssels plausibel erklären kann. Fehlt ein Originalschlüssel und kann der Versicherungsnehmer dafür keine plausible Erklärung abgeben, kann dies – wenn weitere Verdachtsumstände vorliegen – für die Beurteilung bedeutsam sein, ob ein Diebstahl mit erheblicher Wahrscheinlichkeit vorgetäuscht ist. ....   | 1     |
| 2.<br>18. V. 95<br>I ZR 91/93   | Der Vertrieb von Likörfläschchen mit Etikettierungen, auf denen die Bezeichnungen »Busengrapscher« bzw. »Schlüpferstürmer« mit sexuell anzüglichen Bilddarstellungen von Frauen verbunden sind, verstößt gegen § 1 UWG, weil dadurch der – diskriminierende und die Menschenwürde verletzende – Eindruck der sexuellen Verfügbarkeit der Frau als mögliche Folge des Genusses des angepriesenen alkoholischen Getränks vermittelt wird. (»Busengrapscher«) ....  | 5     |
| 3.<br>18. V. 95<br>I ZB 22/94   | Für eine Klage, mit der sich die Deutsche Post AG unter Berufung auf den zu ihren Gunsten in § 2 PostG geregelten Beförderungsvorbehalt dagegen wendet, daß ein anderes Unternehmen Briefsendungen in das Ausland zur Übergabe an die dortige Postverwaltung befördert, ist der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten gegeben. (»Remailing«) .....   | 13    |
| 4.<br>18. V. 95<br>IX ZR 108/94 | Wird dem Hauptschuldner ein betragsmäßig limitierter Kontokorrentkredit gewährt, verstößt die formularmäßige Ausdehnung der Bürgenhaftung über das Kreditlimit hinaus gegen § 9 Abs. 2 Nr. 1 und 2 AGBG.<br>Wird die Bürgschaft aus Anlaß der Gewährung oder Prolongierung eines bestimmten, betragsmäßig limitierten Kontokorrentkredits oder der Erhöhung des Limits um einen bestimmten Betrag geleistet, ist die formularmäßige Ausdehnung der Haftung auf alle bestehenden und künftigen Verbindlichkeiten des Hauptschuldners grundsätzlich überraschend.<br>Ist die formularmäßige Ausdehnung der Bürgenhaftung auf alle bestehenden und künftigen Verbindlichkeiten des Hauptschuldners aus der Bankverbindung nicht Bestandteil des Bürgschaftsvertrages geworden, bleibt die Zweckerklärung wirksam, soweit sie den Kontokorrentkredit bis zu dem Limit betrifft, wie es bei Abgabe der Bürgschaftserklärung bestand. .... | 19    |
| 5.<br>18. V. 95<br>IX ZR 189/94 | a) Ein Anspruch auf Nutzungsentschädigung aufgrund eines Mietvertrages, der bereits vor Konkurseröffnung endete, begründet eine Masseverbindlichkeit nur, soweit der Konkursverwalter Besitz an der »Mietsache« für die Konkursmasse ergreift und den Vermieter gegen dessen Willen gezielt ausschließt. Die Inbesitznahme durch einen Sequester genügt nicht.   |       |

## INHALT

| Nr.   | Seite |
|---|-------|
| <p>b) Wird die Masseunzulänglichkeit rechtswirksam angezeigt, so gelten für zuvor begründete Masseverbindlichkeiten die Vorschriften über die Aufrechnung im Konkursverfahren entsprechend. Die Aufrechnung ist deshalb nur gegenüber Neumasseforderungen ohne weiteres ausgeschlossen. ....</p>  | 38    |
| <p>6.<br/>24. V. 95<br/>XII ZR 172/94</p> <p>a) Der formularmäßige Ausschluß des Sonderkündigungsrechts des Mieters von Geschäftsräumen bei Verweigerung der Erlaubnis zur Untervermietung ist gemäß § 9 AGBG unwirksam, wenn eine Untervermietung nach der Vertragsgestaltung nicht ausgeschlossen ist, aber der Vermieter die erforderliche Erlaubnis nach Belieben verweigern kann.</p> <p>b) Zum Erfordernis des »Stellens« des Mietvertragsformulars.</p> <p>c) Ist die Zulassung der Revision wirksam auf einen Teil des Streitgegenstands beschränkt worden, weil die Sache nur hinsichtlich dieses abtrennbaren Teils grundsätzliche Bedeutung hat, so kann durch eine unselbständige Anschlußrevision das Berufungsurteil nicht hinsichtlich eines anderen Teils des Streitgegenstands angegriffen werden .....</p>  | 50    |
| <p>7.<br/>30. V. 95<br/>XI ZR 78/94</p> <p>a) Eine angemessene Verwertungsregelung ist weder Voraussetzung für die Wirksamkeit formularmäßiger Kapitallebensversicherungszessionen noch für die einer offenen Abtretung aller Honoraransprüche eines Zahnarztes gegen eine kassenzahnärztliche Vereinigung.</p> <p>b) Die Wirksamkeit einer formularmäßigen Singularsicherungsabtretung ist nicht von der Festlegung einer zahlenmäßig bestimmten Deckungsgrenze oder der ermessensunabhängigen Ausgestaltung der Freigabepflicht des Sicherungsnehmers abhängig.</p> <p>c) Gleiches gilt für die Wirksamkeit einer formularmäßigen Sicherungsabtretung des pfändbaren Teils aller Honoraransprüche gegen eine kassenzahnärztliche Vereinigung an eine Bank jedenfalls dann, wenn der abtretende Zahnarzt bei Einhaltung einer vereinbarten Kreditlinie über eingehende Zahlungen der kassenzahnärztlichen Vereinigung frei verfügen kann. ....</p> | 60    |
| <p>8.<br/>7. VI. 95<br/>VIII ZR 125/94</p> <p>a) Eine empfangsbedürftige, einem Abwesenden gegenüber abgegebene Willenserklärung, die der notariellen Beurkundung bedarf, wird wirksam, wenn dem Erklärungsempfänger eine Ausfertigung der Notarurkunde zugeht.</p> <p>b) Die Voraussetzungen des wirksamen Zugangs empfangsbedürftiger, in Abwesenheit des Empfängers abgegebener Willenserklärungen sind einer Vereinbarung zugänglich. .</p>   | 71    |
| <p>9.<br/>13. VI. 95<br/>IX ZR 137/94</p> <p>Gegen Forderungen des Schuldners, die nach Eingang eines zulässigen Antrags auf Eröffnung der Gesamtvollstreckung bei Gericht begründet werden, kann mit Gesamtvollstreckungsforderungen jedenfalls nicht wirksam aufgerechnet werden, soweit ein Verfügungs- und ein Vollstreckungsverbot erlassen sind und das Verfahren später eröffnet wird.</p>   | 76    |

Buenos Aires in D

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES  
HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN DES  
BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT



ENTSCHEIDUNGEN  
DES BUNDESGERICHTSHOFES  
IN ZIVILSACHEN

BGHZ

130. BAND

|                                |        |
|--------------------------------|--------|
| Biblioteca de la Corte Suprema |        |
| Nº de Orden                    | 90.087 |
| Ubicación                      | 2-103  |



1996

CARL HEYMANNS VERLAG KG  
KÖLN · BERLIN